

## **Die Synode**

hat an ihrer Session vom 23. Juni 1874 (KE II, 88)

betreffend

### **Beteiligung eines abtretenden Pfarrers bei der Wahl seines Nachfolgers**

in Erwägung gezogen,

- 1) dass die Wahl eines Geistlichen der Natur der Sache nach ausschliesslich der betreffenden Kirchgemeinde, resp. der Laienschaft derselben zusteht, deren Angestellter er ist, und daher ein in der Gemeinde noch funktionierender Pfarrer keineswegs als Glied dieser Wählerschaft betrachtet werden kann;
- 2) dass auch abgesehen von diesem rechtlichen Momente die amtliche Mitwirkung eines abtretenden Geistlichen bei der Wahl seines Nachfolgers als eine durchaus unschickliche und unprotestantische Einmischung und unter Umständen als eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit der Kirchengenossen sich darstellt;

und beschlossen,

1. Die Mitwirkung eines abtretenden Pfarrers bei der Wiederbesetzung der Pfarrstelle, sei es als Mitglied resp. Präsident der Kirchengemeinde, oder als Mitglied resp. Vorstand der Kirchengemeindenversammlung, ist unstatthaft; und es sind daher alle bezüglichen Einleitungen und Verhandlungen sowohl der Behörde als der Gemeinde jeweilen durch ein weltliches Mitglied der Kirchengemeinde zu leiten.
2. Gegenwärtiger Beschluss ist den Dekanen und durch diese sämtlichen Pfarrern und Kirchengemeinden zur Nachachtung mitzuteilen.